

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Daniel Buchholz und Ina Czyborra (SPD)

vom 17. Januar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2013) und **Antwort**

Forschungsreaktor Wannsee (II): Strahlender Nachbar - Betrieb und Sicherheit des Zwischenlagers ZRA für radioaktive Abfälle in Berlin-Wannsee

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Teilt der Senat unsere Ansicht, dass es ein unhaltbarer Zustand ist, mitten in einer Metropolregion seit vielen Jahren eines der bundesweit größten Zwischenlager für radioaktiven Abfall zu unterhalten? Gilt diese Aussage nicht umso mehr angesichts des niedrigen Sicherheitsstandards der Anlage in Berlin-Wannsee (einfache Lagerhallen nur mit zwei Zäunen gesichert im Vergleich zu den sehr hohen Anforderungen für dieselben Stoffe in einem Endlager)?

Zu 1.: Der Senat teilt die geschilderte Ansicht nicht. Rechtlich handelt es sich bei der Zentralen Sammelstelle für radioaktive Abfälle (ZRA) in Berlin-Wannsee nicht um ein Zwischenlager, sondern um eine Landessammelstelle. Gemäß § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes haben die Länder Landessammelstellen für die Lagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle einzurichten. Das Land Berlin kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung nach und unterhält die Landessammelstelle in Berlin-Wannsee.

Die Größe der Landessammelstellen ist durch das dort zu lagernde Abfallvolumen beziehungsweise durch den Abfalleingang von Einrichtungen der Industrie, der Gesundheitsversorgung (insbesondere Krankenhäuser und Arztpraxen), der Forschung und sonstigen Einrichtungen (darunter Schulen, Polizei, Feuerwehr und Museen) in einem Bundesland - hier in Berlin - vorgegeben. Infolgedessen rangiert die ZRA Berlin verglichen mit den Landessammelstellen anderer Bundesländer im Hinblick auf Aufwand, Größe und jährlich angeliefertem Abfallvolumen im vorderen Drittel. Dies korrespondiert mit der Einwohnerzahl Berlins und der Dichte der in Berlin angesiedelten Einrichtungen.

Die Landessammelstelle ZRA verfügt über eine Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung, die durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeSi) erteilt wurde. Die ZRA ist unter anderem auch dafür da, radioaktive Stoffe, wo immer sie im Stadtleben auftauchen, sicher unterzubringen, so dass von ihnen weder für Personen noch für die Umwelt eine Gefahr ausgeht. Erinnerung sei hier zum Beispiel an den Fund eines radioaktiven Strahlers in der Stargarder Straße in Prenzlauer Berg (siehe Bericht an den Hauptausschuss, rote Nummer 1528B vom 15.06.2011, Anhang zum Ergebnisdokument der Arbeitsgruppe Landessammelstelle). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, ist die ZRA den technischen Standards und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend gesichert.

Die an die Endlagerung von radioaktiven Abfällen zu stellenden Anforderungen liegen darin begründet, dass dort ein dauerhafter Verbleib der eingelagerten Stoffe gewährleistet werden soll. In der Berliner ZRA ist lediglich die zeitweise Lagerung schwach- bis mittelradioaktiver Abfälle vorgesehen. Hierfür sind ausreichende und zweckgerichtete Sicherungsvorkehrungen getroffen worden, zu denen unter anderem auch die Errichtung von zwei Zaunanlagen gehört.

2. Wie hat sich der Bestand an radioaktiven Abfällen in der Zentralstelle für (schwach- und mittel-) radioaktive Abfälle (ZRA) in Berlin-Wannsee im Verlauf der letzten 30 Jahre entwickelt, unterteilt nach Rohabfall, verarbeitetem/konditioniertem Abfall (in cbm)? Wie lautet die Prognose der Entwicklung für die nächsten 10 Jahre?

Zu 2.: Der Bestand an schwach- bis mittelradioaktiven Rohabfällen hat sich in der Landessammelstelle in Berlin-Wannsee im Verlauf der letzten 30 Jahre wie folgt entwickelt. Angegeben sind die Volumina des in der Landessammelstelle lagernden Rohabfalls bzw. des konditionierten Abfalls jeweils mit Stand 31.12. des Jahres.

Jahr	Rohabfall	konditioniert
2011	267 m ³	313 m ³
2010	223 m ³	313 m ³
2009	256 m ³	307 m ³
2008	198 m ³	122 m ³
2007	197 m ³	111 m ³
2006	322 m ³	100 m ³
2005	340 m ³	92 m ³
2004	357 m ³	359 m ³
2003	332 m ³	356 m ³
2002	337 m ³	350 m ³
2001	306 m ³	349 m ³
2000	231 m ³	344 m ³
1999	228 m ³	337 m ³
1998	135 m ³	326 m ³
1997	177 m ³	283 m ³
1996	259 m ³	369 m ³
1995	187 m ³	379 m ³
1994	195 m ³	355 m ³
1993	136 m ³	401 m ³
1992	125 m ³	385 m ³
1991	120 m ³	373 m ³
1990	142 m ³	347 m ³
1989	155 m ³	344 m ³
1988	141 m ³	333 m ³
1987	120 m ³	330 m ³
1986	106 m ³	332 m ³
1985	129 m ³	322 m ³
1984	49 m ³	232 m ³
1983	160 m ³	203 m ³
1982	131 m ³	179 m ³
1981	100 m ³	126 m ³

Eine Darstellung der Entwicklung des Abfallaufkommens wurde im Jahr 2011 im Rahmen der Beratungen des Vorgangs 16/1528B im Hauptausschuss vorgelegt. Dort sind die Gründe dargestellt, warum eine Prognose des zukünftigen Abfallaufkommens schwierig ist. Das Abfallaufkommen dürfte auch in den nächsten Jahren weiter stark schwanken. Es ist davon auszugehen, dass pro Jahr im Durchschnitt zirka 30 m³ radioaktiven Rohabfalls zum jeweils eingelagerten Abfallbestand hinzukommen werden.

3. Welche Mengen an radioaktivem Abfall wurden aus Berlin-Wannsee wann in die als Endlager vorgesehenen Salzbergwerke Asse und Morsleben verbracht? Besteht die Verpflichtung zur Rücknahme dieser Abfälle, wenn sie aus den Salzbergwerken zurückgeholt werden, wie es zurzeit für Asse diskutiert wird?

Zu 3.:

Datum	Volumen	Ziel
04.04.1968	1,4 m ³	Versuchsendlager ASSE
04.02.1971	5,0 m ³	Versuchsendlager ASSE
06.12.1972	12,6 m ³	Versuchsendlager ASSE
13.03.1972	37,8 m ³	Versuchsendlager ASSE
30.05.1973	15,4 m ³	Versuchsendlager ASSE
27.06.1973	15,6 m ³	Versuchsendlager ASSE
12.12.1973	15,6 m ³	Versuchsendlager ASSE
06.03.1974	15,6 m ³	Versuchsendlager ASSE
27.03.1974	15,6 m ³	Versuchsendlager ASSE
17.04.1974	15,6 m ³	Versuchsendlager ASSE
15.05.1974	15,6 m ³	Versuchsendlager ASSE
29.05.1974	15,6 m ³	Versuchsendlager ASSE
19.06.1974	15,6 m ³	Versuchsendlager ASSE
02.10.1974	16,0 m ³	Versuchsendlager ASSE
16.10.1974	16,0 m ³	Versuchsendlager ASSE
26.11.1974	15,6 m ³	Versuchsendlager ASSE
08.01.1975	15,6 m ³	Versuchsendlager ASSE
05.02.1975	15,6 m ³	Versuchsendlager ASSE
11.03.1975	16,4 m ³	Versuchsendlager ASSE
10.06.1975	16,0 m ³	Versuchsendlager ASSE
25.06.1975	16,0 m ³	Versuchsendlager ASSE
14.10.1975	6,4 m ³	Versuchsendlager ASSE
10.12.1975	16,0 m ³	Versuchsendlager ASSE
24.03.1976	6,4 m ³	Versuchsendlager ASSE
19.05.1976	14,6 m ³	Versuchsendlager ASSE
07.07.1976	14,4 m ³	Versuchsendlager ASSE
07.10.1976	14,2 m ³	Versuchsendlager ASSE
03.11.1976	14,0 m ³	Versuchsendlager ASSE
22.12.1976	14,2 m ³	Versuchsendlager ASSE
02.02.1977	14,8 m ³	Versuchsendlager ASSE
13.04.1977	14,2 m ³	Versuchsendlager ASSE
25.05.1977	15,2 m ³	Versuchsendlager ASSE
01.06.1977	5,4 m ³	Versuchsendlager ASSE
27.07.1977	14,8 m ³	Versuchsendlager ASSE
05.10.1977	16,2 m ³	Versuchsendlager ASSE
20.12.1977	18,6 m ³	Versuchsendlager ASSE
18.01.1978	10,8 m ³	Versuchsendlager ASSE
22.03.1978	18,2 m ³	Versuchsendlager ASSE
26.04.1978	16,4 m ³	Versuchsendlager ASSE
12.07.1978	18,0 m ³	Versuchsendlager ASSE
19.09.1978	6,4 m ³	Versuchsendlager ASSE
25.10.1978	18,0 m ³	Versuchsendlager ASSE
21.11.1978	17,0 m ³	Versuchsendlager ASSE
12.12.1978	20,6 m ³	Versuchsendlager ASSE
06.04.1994	20,0 m ³	Endlager Morsleben
13.12.1994	22,4 m ³	Endlager Morsleben
15.12.1994	11,6 m ³	Endlager Morsleben
30.01.1996	14,0 m ³	Endlager Morsleben
31.01.1996	14,0 m ³	Endlager Morsleben
01.02.1996	12,4 m ³	Endlager Morsleben
28.01.1997	12,2 m ³	Endlager Morsleben
30.01.1997	12,2 m ³	Endlager Morsleben
04.02.1997	6,0 m ³	Endlager Morsleben
03.12.1997	14,0 m ³	Endlager Morsleben
05.12.1997	11,4 m ³	Endlager Morsleben
10.12.1997	26,4 m ³	Endlager Morsleben
08.05.1998	1,0 m ³	Endlager Morsleben
03.06.1998	1,0 m ³	Endlager Morsleben
06.07.1998	1,0 m ³	Endlager Morsleben
20.08.1998	1,0 m ³	Endlager Morsleben

Nach § 76 Abs. 6 Strahlenschutzverordnung haben die Landessammelstellen ihre Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung abzuliefern. Eine Rückgabe der bereits an eine Anlage des Bundes abgelieferten Abfälle ist in der Strahlenschutzverordnung nicht vorgesehen. Es besteht daher nach der derzeitigen Rechtslage keine Verpflichtung des Landes Berlin zur Rücknahme von Abfällen aus den Endlagern ASSE oder Morsleben.

4. Welche Menge an radioaktiven Abfällen in Berlin-Wannsee ist zurzeit für die Endlagerung in Schacht Konrad vorgesehen? Ab wann werden sie voraussichtlich abgegeben? Wie lange wird dies voraussichtlich dauern? Wird für diese Mengen eine Rückholung ausgeschlossen?

Zu 4.: In der Landessammelstelle befinden sich zurzeit 439 m³ Abfall, die für die Verbringung ins Endlager KONRAD vorgesehen sind.

Nach Auskunft des Bundesamtes für Strahlenschutz ist mit einer Inbetriebnahme des Endlagers Schacht KONRAD nicht vor dem Jahr 2019 zu rechnen.

Der endgültige Einlagerungsplan für ein Jahr wird vom Bundesamt für Strahlenschutz 2 Monate im Voraus bekanntgegeben. Erst dann erfahren die Landessammelstellen, wann welche ihrer Gebinde eingelagert werden können. Zum heutigen Zeitpunkt können daher die Fragen zum Einlagerungszeitraum nicht beantwortet werden.

Eine Rückholung von Abfällen aus dem Schacht Konrad ist in der aktuellen Fassung der Endlagerbedingungen nicht vorgesehen.

5. Ist damit zu rechnen, dass ein Teil dieser Abfälle die Einlagerungsbedingungen in Schacht Konrad nicht erfüllt? Bei welchen Stoffen/Radionukliden ist dies zu erwarten? Um welche Mengen handelt es sich voraussichtlich? Was geschieht mit den in Schacht Konrad nicht einlagerungsfähigen Stoffen?

Zu 5.: Die Endlagerungsbedingungen für den Schacht KONRAD sehen verschiedene Begrenzungen für den Inhalt der Abfallbehälter, sowie für einzelne Radionuklide und wassergefährdende Stoffe auch Höchstmengen für das gesamte Endlager am Ende des Einlagerungsbetriebes vor. Die Beschränkungen für den Inhalt pro Endlagergebäude ergeben sich aus dem Planfeststellungsbeschluss des Niedersächsischen Umweltministeriums für das Endlager Schacht KONRAD.

Einzuhalten sind dabei Grenzwerte für den bestimmungsgemäßen Betrieb (sogenannte Garantiewerte), für eventuelle Störfälle, für die thermische Belastung des Wirtsgesteins und für die sogenannte Kritikalitätssicherheit. Weitere Beschränkungen der Mengen einzelner Radionuklide und nichtradioaktiver schädlicher Stoffe ergeben sich aus der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis der oberen Wasserbehörde des Landes Niedersachsen für den Schacht KONRAD.

Die Aktivitätsgrenzen für Störfälle, die thermische Belastung des Wirtsgesteins und die Kritikalitätssicherheit können mit den in der ZRA Berlin gelagerten Abfällen eingehalten werden.

Für die natürlich vorkommenden Radionuklide Ra-226, Th-232 und U-238 ist zusätzlich das am Ende des Einlagerungsbetriebes im Endlager KONRAD vorhandene Radionuklidinventar der begrenzende Faktor. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat für diese Nuklide mittlere Aktivitätskonzentrationen pro Endlagergebäude festgelegt. Gebinde, die diesen Wert überschreiten, können erst eingelagert werden, wenn ermittelt werden kann, dass alle vorhandenen Endlagergebäude im Schacht KONRAD keine Überschreitung der gemittelten Aktivitätskonzentration für das gesamte Lager ergeben. Die bereits in der ZRA vorhandenen 25 Endlagergebäude können somit erst in das Endlager verbracht werden, wenn vorher genug Gebinde ohne die genannten Radionuklide eingelagert wurden. Da hierzu gegenwärtig noch keine Abschätzung möglich ist, kann heute noch nicht abschließend beurteilt werden, ob eine Einlagerung aller Gebinde, die die genannten Radionuklide enthalten, möglich wird.

Jeder Stoff, der radioaktiv ist, kann auch andere Eigenschaften haben, die schädlich sind. Daraus ergeben sich ebenfalls Mengenbeschränkungen für das gesamte Endlager. Sofern sich im Hinblick auf zukünftig einzulagernde Abfälle des Landes Berlin diesbezüglich Probleme ergeben, wird der Senat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) nach einer Lösung suchen.

Sollte sich herausstellen, dass in der ZRA Berlin Gebinde mit nicht in den Schacht KONRAD einlagerbaren Stoffen vorhanden sind, müssten diese zunächst in der ZRA verbleiben. Der Berliner Senat geht gegenwärtig von einer höchstens geringfügigen Anzahl solcher Gebinde aus. In diesem Zusammenhang sei auf die Verpflichtung des Bundes verwiesen, radioaktive Abfälle der Länder gemäß § 9 a Absatz 3 Atomgesetz einer Endlagerung zuzuführen.

6. Welche Mengen an Abfällen, deren Radioaktivität weitgehend abgeklungen ist, werden regelmäßig an anderer Stelle entsorgt? Wo geschieht dies?

Zu 6.: Über die letzten 5 Jahre gemittelt wurden pro Jahr 5,5 Tonnen Abfälle nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Strahlenschutzverordnung (uneingeschränkte Freigabe) und 2,7 Tonnen pro Jahr nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Strahlenschutzverordnung (Freigabe zur Beseitigung) freigegeben.

Abfälle, die die Kriterien der uneingeschränkten Freigabe erfüllen und nicht als gefährlicher Abfall nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen gelten, wurden dem Gewerbeabfall der Helmholtz-Zentrum für Materialien und Energie Berlin GmbH zugeführt.

Abfälle, für die eine Freigabe zur Beseitigung erfolgte oder bei denen es sich trotz abgeklungener Radioaktivität um gefährliche Stoffe handelte (zum Beispiel Chemikalien oder Klinikabfall), wurden an die Sonderabfallverbrennungsanlage Schöneiche der Märkischen Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH abgegeben. Für genauere Angaben wird auf die Antwort zur Frage Nr. 5 der kleinen Anfrage Drucksache 17/11263 verwiesen.

7. Welchen Anteil hat die ZRA typischer Weise an den für einzelne Nuklide gemessenen Dosiswerten des Standorts Helmholtz-Zentrum? Welche Überschreitungen zulässiger Dosiswerte sind im Laufe der Jahre vorgekommen, deren Herkunft der ZRA zuzuordnen ist?

Zu 7.: Für die ZRA gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der durch Ableitungen radioaktiver Stoffe bedingten Strahlenexposition von Einzelpersonen der Bevölkerung im Kalenderjahr (§ 47 Strahlenschutzverordnung). Um sicherzustellen, dass niemand durch ionisierende Strahlung in seiner Gesundheit beeinträchtigt wird, erfolgt auf zwei unterschiedlichen Wegen eine Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte.

1. Rund um das gesamte Gelände des Helmholtz-Zentrums für Materialien und Energie Berlin (HZB), das die ZRA für das Land Berlin betreibt, sind Festkörperdosimeter angebracht, die von einer externen Messstelle regelmäßig ausgewertet werden. In keinem Fall wurde hierbei bisher eine Überschreitung zulässiger Dosiswerte ermittelt. Die Messwerte liegen nach Angaben des HZB stets im Schwankungsbereich der terrestrischen Strahlung (natürliche Radioaktivität in Böden und Gesteinen der Erdkruste, die von Radionukliden ausgeht, die vor der Entstehung des Sonnensystems gebildet wurden). Da die Dosimeter einfallende Gamma- und Neutronenstrahlung integral erfassen, ist eine Auftrennung der Anteile der von der ZRA stammenden Dosis und der von anderen Quellen des HZB-Geländes ausgehenden Dosis durch dieses Messverfahren allerdings nicht möglich.

2. Für das HZB und die ZRA werden kontinuierlich Ableitungswerte aus der Fortluft gemessen. Aus den Messwerten werden nach den gesetzlich vorgegebenen Rechenvorschriften (Ausführungsvorschriften zu § 47 Strahlenschutzverordnung) Körperdosen für Einzelpersonen der Bevölkerung ermittelt und - aufgeschlüsselt nach Altersgruppen - erfasst. Für den Standort des HZB können so aus der Summe der Ableitungen beider Emittenten, der ZRA und des Forschungsreaktors BER II, Strahlendosen für alle betrachteten Gruppen der Bevölkerung ermittelt werden. Sämtliche gemessenen und berechneten Werte werden in regelmäßigen Berichten an die zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden übermittelt und fließen in die Unterrichtung über die Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung ein, die die Bundesregierung dem Parlament jährlich erstattet. Die aus den gemessenen Ableitungswerten errechneten Strahlendosen für den Standort des HZB und damit auch für die ZRA liegen nach Angaben des HZB seit Beginn der Messungen bei circa einem Tausendstel des vorgeschriebenen Grenzwerts nach § 47 Strahlenschutzverordnung. Überschrei-

tungen der zulässigen Dosiswerte hat es demnach bisher nicht gegeben.

8. Hat es für die ZRA Sicherheitsüberprüfungen gegeben, die denjenigen bei dem benachbarten Forschungsreaktor entsprechen? Wenn ja, welche Konsequenzen hat dies für die Katastrophenschutzplanung der ZRA,

- a) bei naturbedingten Ereignissen (Sturm, extreme Schneefälle, Starkregen, Waldbrand,...),
- b) bei anlageninternen Ereignissen (Brände, Überflutungen,...),
- c) bei Flugzeugabsturz, einschl. Treibstoffbrand,
- d) bei Explosionsdruckwellen?

Wenn nein, wann werden diese nachgeholt?

Zu 8.: Nein, bisher wurden keine Sicherheitsüberprüfungen der Zentralen Sammelstellen für radioaktive Abfälle (ZRA) durchgeführt, die denjenigen bei dem benachbarten Forschungsreaktor entsprechen. In Anlehnung an die Überprüfung der Reaktoranlagen hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) seine Entsorgungskommission (ESK) gebeten, Prüfkonzepte für „Anlagen der nuklearen Ver- und Entsorgung“ zu entwickeln. Die ESK hat zunächst Konzepte für die Versorgungsanlagen und für die Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und verglaste Spaltprodukt-Abfälle entwickelt.

In einem zweiten Schritt wird seit August 2012 an einem Konzept zur Sicherheitsüberprüfung für Anlagen zur Lagerung und Konditionierung schwach- bis mittelradioaktiver Abfälle gearbeitet. In erster Linie sind davon die entsprechenden Landessammelstellen betroffen, also gegebenenfalls auch die „Zentrale Sammelstelle für radioaktive Abfälle - ZRA“ des Landes Berlin. Hierzu wertet die ESK zurzeit Informationen zu den betreffenden Einrichtungen aus und trifft anhand der ermittelten Datenlage eine Entscheidung, für welche Einrichtungen und Anlagen in welcher Tiefe Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen sind. Mit dem Abschluss dieser Sicherheitsüberprüfungen wird bis Mitte 2013 gerechnet.

9. Wie ist der aktuelle Stand der Bemühungen des Senats, die Sammelstelle bzw. das Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Berlin-Wannsee entsprechend der Anforderung des Abgeordnetenhauses vom Juni 2011 ganz oder teilweise zu verlagern?

Zu 9.: Auf Grundlage des Prüfauftrages des Hauptausschusses vom 22.06.2011 (rote Nummern 1528, 1528 A, 1528 B) hat der Senat die Möglichkeiten einer Zwischenlagerung von schwach- bis mittelradioaktiven Abfällen im Zwischenlager Nord in Lubmin sowie Kooperationsvarianten mit den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern geprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung kann zusammenfassend festgehalten werden:

1. Der Bund verfolgt den zunächst aufgegriffenen Vorschlag der Energiewerke Nord GmbH zur Errichtung eines „Zwischenlagers des Bundes“ in Lubmin derzeit nicht mehr weiter. Alternativ hat das Bundesministerium

für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) seine Pläne zur Überführung der schwach- bis mittelradioaktiven Abfälle der Länder in den Schacht KONRAD jedoch präzisiert. Derzeit werden eine dezentrale Konditionierung der Abfälle aus den Landessammelstellen und eine zentral durch den Bund organisierte Herstellung der Endlagergebäude favorisiert. Auch diese neu vorgeschlagene Vorgehensweise wird nach hiesiger Einschätzung zu einer logistischen und organisatorischen Entlastung der Länder (einschließlich Berlins) führen. Das zuständige Fachreferat der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung ist in die derzeit zu dieser Option geführten Diskussionen eingebunden.

2. Die Frage nach einer Zusammenarbeit mit dem Land Berlin bei der Entsorgung schwach- bis mittelradioaktiver Abfälle wurde von den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg abschlägig beschieden. Die Gründe wurden dem Hauptausschuss im Nachgang zur 107. Sitzung vom 22.06.2011 berichtet. Hierzu wird auf den Inhalt des Berichtes der Senatorin für Wirtschaft, Technologie und Forschung an den Hauptausschuss vom 14.02.2012 (rote Nummern 1528, 1528 A, 1528 B) verwiesen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Lagerung schwach- bis mittelradioaktiver Abfälle in der Zentralstelle für den radioaktiven Abfall in Berlin-Wannsee weiter vollumfänglich erforderlich. Bis zur Überführung der Abfälle in das Endlager des Bundes sind hierzu nach derzeitigem Stand keine Alternativen ersichtlich.

Berlin, den 07. Februar 2013

In Vertretung

Guido B e e r m a n n

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Feb. 2013)